

**Maßnahmen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-
Hochschulverordnung
vom 20.04.2022**

Das Rektorat hat zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung die folgenden Regelungen beschlossen:

1. Das Rektorat macht von der Möglichkeit, für Prüfungen des Sommersemesters 2022 prüfungsrechtliche Erleichterungen nach § 7 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung zu beschließen, zum jetzigen Zeitpunkt keinen Gebrauch.
2. Das Rektorat stellt fest, dass die Rechtsgrundlage für den Erlass von Regelungen nach § 7 Abs. 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung für alle Prüfungen, die dem Sommersemester 2022 zugeordnet sind, entfallen ist. Die entsprechenden Rektoratsbeschlüsse sind folglich mit Wirkung zum 1. April 2022 außer Kraft getreten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. April 2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20. April 2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s